



ROYC – Kranordnung 500 kg Mastkran – ohne Kostenbeteiligung

1. Allgemeines Bestimmungen

- Die maximale Nutzlast des Krans beträgt bei Verwendung für die Traglast zugelassenen Anschlagmitteln (Gurte oder Schlaufen, **keine Ketten und Traversen**) **500 kg**
- Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Nutzung durch die Mitglieder und Gäste des RoYC und sind auf das Gelände des RoYC bezogen.
- Die Benutzung des Krans setzt das Bestehen einer gültigen Boots-kasko- und -haftpflichtversicherung des Eigners voraus, die dem verantwortlichen Vorstandsmitglied vorzulegen ist.
- Vor der Krannutzung hat der verantwortliche Bootseigner die Benutzerliste- siehe Homepage des ROYC - auszufüllen, die Kenntnisnahme und Bestätigung der Kranordnung sowie des Haftungsausschlusses abzuzeichnen und dem Hafenmeister zu übergeben.
- Die Benutzungszeiten des Krans werden vom Hafenmeister koordiniert.
- Die Bedienung des Krans ist auf die Personen beschränkt, die die Einweisung in die Krannutzung bestätigt haben und diese dem Hafenmeister vorliegt.
- Die Kranführer führen den Kraneinsatz verantwortlich als Gefälligkeit im Interesse aller oder für sich persönlich durch. Sie haben das Recht, insbesondere bei Verstößen gegen seemännische Gepflogenheiten oder nichtabschätzbare Risiken den Kraneinsatz abubrechen bzw. zu verweigern.
- Kranarbeiten dürfen nur bei ausreichendem Licht und bei Windstärken bis max. 5 bft ausgeführt werden. Der Wellenschlag sollte minimal sein.
- Sollte am Kran oder den Zubehöerteilen eine Beschädigung festgestellt werden, darf keine Kranung erfolgen und der Hafenmeister ist unverzüglich zu verständigen
- Der Kranplatz ist sauber, aufgeräumt und frei von Hilfsmitteln zu verlassen. Mit Farbrückständen verbundene Schleif- und Reinigungsarbeiten an Booten sind grundsätzlich verboten. (s. Hafensordnung)
- Es sind immer die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Gesundheits-, Arbeits-, und Brandschutz einzuhalten.
- Der eingewiesene Kranführer ist insbesondere für das Anschlagen des Mastes, die Bestimmung der Schwerpunkt-lage und die Sicherung des Gurtes /Schlaufe gegen Verrutschen zuständig.
- Die Nutzung des Krans durch nicht dem Vorstand bekannte Personen ist verboten. Sollte unter Verstoß gegen diese Anordnung eine Kranung erfolgen, so haftet der Bootseigner persönlich für alle dabei entstehenden Personen- und Sachschäden.
- Der Vorstand legt ein Kran-Benutzer-Handbuch mit folgendem Inhalt an:
Datum/Uhrzeit/Kranführer/Bootsname/Gewicht/Eigner/ aktuelle Versicherung vorhanden / Besonderheiten-Ereignisse
Dieses Kran-Benutzer-Handbuch ist lückenlos von den Kranführern zu führen.
Der Verantwortliche im Vorstand wird das Kran-Benutzer-Handbuch nachweislich zur Kenntnis nehmen.

2. Haftung des RoYC

- Die Bereitstellung des Krans erfolgt im Rahmen der technischen, meteorologischen sowie personellen Möglichkeiten.
- Der RoYC haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die sich aus dem erfolgten bzw. dem beabsichtigten Einsatz des Krans ergeben oder ergeben können.
- Die Einhaltung der Kranordnung und die Tätigkeit des Kranführers werden durch den Vorstand oder dessen Beauftragten überprüft.
- Bei Verstößen gegen die Kranordnung wird das betreffende Boot, der Nutzer und ggf. der Kranbediener von der weiteren Nutzung des Krans durch den Hafenmeister oder dem Vorstand des RoYC ausgeschlossen. Bei mehrfachen Verstößen kann ein dauerhafter Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.